

sons über die Liber-Pontificalis-Vorlage des PsL dar, die erneut daraufhin zu prüfen ist, ob der Wert, den Levison dem Opusculum für die Textkritik des Liber Pontificalis zusprach, nicht zu hoch bemessen ist⁷²⁾. Im Zusammenhang mit der häufig durchgeführten quellenkritischen Zergliederung der Kapitel 97 und 108 des PsL, die sich mit den Osnabrücker Urkundenfälschungen und dem Zehntstreit verzahnen, wurden die Fragen nach der Heimat (Osnabrück) und der Entstehungszeit (1077 bis 1084/85) der Papstgeschichte von der Forschung geklärt. Zu überprüfen sind die Ergebnisse Jäschkes über die Verbindung des PsL zu den übrigen Schriftstücken des Osnabrücker Zehntstreites⁷³⁾. Zum Schluß wollen wir uns der Frage zuwenden, ob die Papstgeschichte des PsL den Zwecken des Osnabrücker Zehntstreits gedient habe, eine These, die die gesamte bisherige Forschung vertrat und die vor einigen Jahren von K.-U. Jäschke erneut ausführlich begründet wurde. Dieses Problem kann nur ein genauer Vergleich zwischen den Hauptquellen des Opusculum — Liber Pontificalis und Pseudoisidor — und den daraus bei PsL gegebenen Exzerpten klären helfen. Ob sich in der Papstgeschichte des PsL textliche Veränderungen gegenüber dem Liber Pontificalis und den Papstbriefen feststellen lassen und ob diese Änderungen dem ursprünglichen Sinn eine andere Richtung geben, wird die entscheidende Frage dieses Abschnitts sein⁷⁴⁾.

I. Die Benutzung und Überlieferung der Papstgeschichte des Pseudo-Liudprand bis zur Erstausgabe durch J. Busäus (1602)

1. Wido von Osnabrück († 1101)

Die erste sichere Benutzung des Opusculum de vitis Romanorum pontificum des PsL läßt sich in dem im Auszug erhaltenen Liber de controversia inter Hildebrandum et Heinricum imperatorem Widos von Osnabrück nachweisen⁷⁵⁾. Im Jahre 1118 übersandte der „Schulmeister“ (*puerorum introductor*) T. von Osnabrück dem Dompropst T. — wohl Thiethard, der von 1119—1137 Bischof von Osnabrück war — und einem Mitbruder ein Schreiben, das historisches Material über die Streitfrage zwi-

⁷²⁾ S. unten S. 54 ff.

⁷³⁾ S. unten S. 82 ff.

⁷⁴⁾ S. unten S. 94 ff.

⁷⁵⁾ Hg. von L. von Heinemann, MGH Libelli de lite 1, 461 ff. Den Nachweis hat W. Levison (wie Anm. 17) S. 429 ff. erbracht.